

Kinderbetreuungskosten

Welche Kurse können Sie geltend machen?

Als Arzt sind Sie beruflich sehr engagiert und müssen Ihre Kinder wahrscheinlich zumindest teilweise nachmittags betreuen lassen. Wie gut, dass Sie Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen können. Konkret können Sie den Betreuungsaufwand bis EUR 2.300 für Ihre Kinder bis maximal zehn Jahre als außergewöhnliche Belastung von Ihrer Steuerlast absetzen. Da dabei kein Selbstbehalt zu berücksichtigen ist, vermehren die absetzbaren Kosten Ihre Einkommensteuer in der Höhe von bis zu 50 Prozent.

Früher war das Finanzamt bezüglich des Steuerabzugs von Kursen sehr restriktiv. So waren etwa Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund stehen, nie abzugsfähig. Von dieser Einschränkung hat man seit geraumer Zeit Abstand genommen. Konkret können folgende

Kurse steuerlich in Abzug gebracht werden:

- Computerkurs
- Musikunterricht
- Fußballtraining
- Musikschulgebühr
- Aufwendung für Ballettstunden
- Beiträge zu Sportvereinen oder
- Zahlungen für Reitstunden.

Im Ergebnis sind somit sämtliche Kosten abzugsfähig, was sowohl auf die Ferienbetreuung als auch für die Betreuungsaufwendungen außerhalb der reinen Schulzeit zutrifft. Als Grund für den Meinungsumschwung der Behörde kann das Argument gesehen werden, dass bei solchen Aufwendungen die Betreuung des Kindes maßgeblich ist; der Wissenserwerb, der steuerlich nicht begünstigt ist, ist im Gegensatz dazu sekundär.

Nachhilfestunden mit Steuerabzug

Ein teurer Spaß sind für viele Familien die Nachhilfestunden, die



Von Mag. Susanne Glawatsch, MEDplan
© MEDplan

der Sprössling benötigt. Aus steuerlicher Sicht werden diese Lerneinheiten allerdings nicht begünstigt, weil es sich hierbei um eine Kinderbetreuung handelt, die den schulischen Erfolg des Kindes fördert. Im Gegensatz dazu werden andere Unterrichtseinheiten wie etwa der Reitunterricht sehr wohl steuerlich gefördert.

Die Grundregeln

Grundsätzlich muss die Betreuung in privaten oder öffentlichen

Kinderbetreuungseinrichtungen (beispielsweise Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Abzugsfähig sind bei der laufenden Kinderbetreuung nur die unmittelbaren Kosten für die Betreuung selbst. Bis zum Besuch der Pflichtschule ist in der Regel von Kinderbetreuung auszugehen. Danach sind die Aufwendungen für den Schulbesuch und für die Betreuung außerhalb der Schulzeit zu trennen. Kosten für Verpflegung oder beispielsweise das Schulgeld für Privatschulen können nicht berücksichtigt werden.

Steuersparen mit Oma

Die Betreuungskosten müssen direkt an eine Kinderbetreuungseinrichtung (beispielsweise Kindergarten) oder eine pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson gezahlt werden, wobei auch die Oma oder

das Aupair eine „pädagogisch qualifizierte Person“ sein kann, wenn sie einen achtstündigen Kinderbetreuungskurs besucht hat und nicht bei den Enkeln wohnt.

Hohe Steuerersparnis

Wenn Eltern die Großmutter für die Betreuung zahlen, winkt ihnen dadurch eine hohe Steuerersparnis: Bei drei Kindern beläuft sich die Ersparnis bei gut verdienenden Eltern (Jahreseinkommen ab € 60.000) auf € 3.450 (das sind 50% von € 2.300 mal drei). Natürlich steht dieser „Ersparnis“ bei den Eltern die „Steuerbelastung“ bei der Großmutter gegenüber. Aufgrund fehlender oder geringer Einkünfte der Oma überwiegt jedoch in der Regel der „Steuervorteil“.

Mag. Susanne Glawatsch ist geschäftsführende Gesellschafterin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at